

15 U 11/14
28 O 297/13
 (LG Köln)



Anlage zum Verkündungsprotokoll
 vom 02.12.2014
 Verkündet am 02.12.2014
 Cordier-Ludwig, Justizamtsinspektorin
 als Urkundsbeamtin der
 Geschäftsstelle

OBERLANDESGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

mit Bitte um Rücksprache		zdA
EINGEGANGEN		
- 5. Dez. 2014		
SCHERTZ BERGMANN RECHTSANWÄLTE		
an Mdt.	Termin mit Mdt.	Verfüge mit Mdt.
Mdt. Stellungn.	zahlen	Mdt. zur Zähler

1. der **Westdeutscher Rundfunk Köln** Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Intendanten, Herrn Tom Buhrow, Appellhofplatz 1, 50667 Köln,
2. der **Südwestrundfunk** Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Intendanten, Herrn Peter Boudgoust, Am Fort Gonsenheim 139, 55122 Mainz,

Beklagten und Berufungsklägerinnen,

Prozessbevollmächtigte: CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten mbH,
 Krankenhaus 1/Im Zollhafen 18, 50678 Köln,

g e g e n

die **Stiftung WWF Deutschland**, vertreten durch den Vorstand, Herrn Eberhard Brandes, Reinhardstraße 14, 10117 Berlin,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Schertz Bergmann Rechtsanwälte PartG mbH, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,

hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2014 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Zingsheim, die Richterinnen am Oberlandesgericht Schütze und den Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Peifer

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 11.12.2013 verkündete Urteil der 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln – 28 O 297/13 – wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Beklagte zu 1) zu 7/12 und die Beklagte zu 2) zu 5/12 zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Klägerin ist die in der Form einer Stiftung des Privatrechts konstituierte nationale Unterorganisation des unter Verwendung u. a. des Bildzeichens eines Panda-Bären im Verkehr auftretenden WWF (World Wide Fund for Nature). Unter der Verantwortung der Beklagten, beide Rundfunk- und Fernsehanstalten des öffentlichen Rechts, wurde am 22.06.2011 im Gemeinschaftsprogramm der ARD ein mit dem Titel „Der Pakt mit dem Panda“ versehener Beitrag ausgestrahlt, dessen Autor Wilfried Huismann – ebenfalls Verfasser eines unter dem Titel „Schwarzbuch WWF · Dunkle Geschäfte im Zeichen des Panda“ im Gütersloher Verlagshaus erschienenen Buches – sich insbesondere unter dem Aspekt einer zu großen Nähe mit im Bereich gentechnisch manipulierter Agrarproduktion tätiger Industrie kritisch mit den Aktivitäten des WWF und der für ihn handelnden Protagonisten in verschiedenen Ländern Asiens und Amerikas befasst. Der Fernsehbeitrag wurde in jeweils geänderten Fassungen überdies am 27.03.2012 im Programm der Beklagten zu 1) sowie am 04.04.2012 von der Beklagten zu 2) in deren Programm ausgestrahlt. Hinsichtlich des Inhalts der vorbezeichneten Fernsehbeiträge im Einzelnen wird auf die jeweils als Anlagen K 1, K 3 und K 5 samt der hierzu jeweils vorgelegten Transkripte (Anlagen K 2, K 4 und K 6) Bezug genommen.

Verschiedene, in die vorbezeichneten Fernsehbeiträge eingestellte Wortpassagen sind Gegenstand der äußerungsrechtlichen Beanstandung der Klägerin, die diese als ihr Ansehen beeinträchtigende unwahre Tatsachenbehauptungen zur Unterlassung verlangt.

Sie erwirkte gegen die Beklagten bei dem Landgericht Köln in den Verfahren 28 O 157/12, 28 O 175/12 und 28 O 187/12 einstweilige Verfügungen, die nach Widerspruch zum Teil wegen mangelnder Eilbedürftigkeit aufgehoben, teilweise bestätigt wurden; zum Teil gaben die Beklagten Abschluss- oder Unterlassungsverpflichtungserklärungen ab. Bei dem vorliegenden Prozess handelt es sich um die Hauptsache zu diesen einstweiligen Verfügungsverfahren, soweit die darin zunächst ausgesprochenen Verbote mangels Eilbedürftigkeit aufgehoben und von den Beklagten keine Abschluss- oder Unterlassungserklärungen abgegeben wurden, darüber hinaus greift die Klägerin bisher noch nicht zum Gegenstand äußerungsrechtlicher Beanstandung gemachte Textpassagen an. Auch gegen das vorstehende erwähnte „Schwarzbuch WWF · Dunkle Geschäfte mit dem Panda“ hat die Klägerin hinsichtlich diverser Textpassagen Beanstandungen vorgebracht. Der insoweit zwischen einerseits der Klägerin sowie andererseits dem Verfasser und dem Verlag ausgetragene Streit wurde schließlich im Wege eines Vergleichs beigelegt.

Die Klägerin hat – sinngemäß - beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, es zwecks Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung von dem Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € - ersatzweise, für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zur Dauer von sechs Monaten - oder einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft jeweils zu vollziehen an dem jeweiligen Intendanten der Beklagten zu 1) bzw. zu 2) zu unterlassen,

in Bezug auf den WWF zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen zu lassen und/oder verbreiten zu lassen,

- a) *„Der Umweltaktivist lehnt die Tiger Kampagne des WWF ab. Diese spüle zwar viel Geld ins Land, aber dem Tiger kommt sie nicht zugute. (...) Das Geld macht nur die Forstbeamten und Tigerexperten reich. Die kaufen sich neue Häuser und Autos oder investieren in Öko-Tourismus. Die Eingeborenen werden aus dem Wald verjagt. Statt dessen holt der WWF Massen von so genannten Ökotouristen in den Wald“*
wie in der am 22.06.2011 ausgestrahlten Sendung „Der Pakt mit dem Panda“ geschehen;
- b) *„Er nimmt Honorare für das Grünwaschen einer zerstörerischen Produktion“,*
wie in der am 22.06.2011 ausgestrahlten Sendung „Der Pakt mit dem Panda“ geschehen;
- c) *„Vor ein paar Monaten haben wir hier eine Bestandsaufnahme durchgeführt und dabei zwei Orang-Utans gefunden. Sie werden verhungern. Der Wald ist zu klein und es gibt keine Bäume mit Früchten. Um zu überleben, gehen sie in die Plantage und essen Ölfrüchte. Das Unternehmen (Wilmar) lässt sie dann erschießen“,*
wie in der am 22.06.2011 ausgestrahlten Sendung „Der Pakt mit dem Panda“ geschehen;
- d) *„Der Chaco im Norden Argentinens ist einer der größten Savannenwälder der Erde. Jedenfalls war er es. Über die Hälfte ist schon gerodet. Schon heute ist die Soja-Wüste in Südamerika so groß wie die Fläche Deutschlands. Eine Verdoppelung ist geplant. Der WWF unterstützt das Vorhaben, weil viele der Wälder – so der WWF – durch menschliche Nutzung degradiert seien“;*
wie in der am 22.06.2011 ausgestrahlten Sendung „Der Pakt mit dem Panda“ geschehen;
- e) *„In Papua sollen auf 9 Mio. Hektar Palmöl-Plantagen entstehen, laut einem Vertrag, den die Industrie mit dem WWF geschlossen hat. Der WWF hat das Land der Papua eigenhändig kartografiert. Er darf mitbestimmen, wo die Plantagen hinkommen“.*
wie in der am 22.06.2011 ausgestrahlten Sendung „Der Pakt mit dem Panda“ geschehen,

bzw.

„In Papua sollen auf 9 Mio. ha Palmöl-Plantagen entstehen. Dafür bleiben 1 Million ha Wald geschützt. Ein Deal des WWF mit der Provinzregierung und der Weltbank. Der WWF Indonesien teilt das Land am Reißbrett auf“

wie in der am 04.04.2011 ausgestrahlten Sendung „Der Pakt mit dem Panda“ geschehen,

bzw.

„In Papua sollen 1 Mio. ha Wald geschützt werden. Dafür dürfen 9 Mio. ha für industriell. betriebene Plantagen abgeholzt werden – ein Deal des WWF mit der Provinzregierung und der Weltbank. Der WWF hat das Land schon einmal am Reißbrett aufgeteilt“

wie in der am 27.03.2011 ausgestrahlten Sendung „Der Pakt mit dem Panda“ geschehen;

- f) *„Wir besuchen einen Punkt auf der Landkarte des WWF. Hier sollen eine Mio. ha Ölpalmen hinkommen, ins Stammesgebiet der Kanume. Sie wissen noch nicht, dass ihre Zeit abgelaufen ist“,*
wie in der am 22.06.2011 und am 04.04.2011 ausgestrahlten Sendung „Der Pakt mit dem Panda geschehen“

bzw.

„Wir besuchen einen Punkt auf der Landkarte des WWF. Im Stammesgebiet der Kanume sollen eine Mio. Ölpalmen hinkommen. Die Ureinwohner des Landes wissen noch nicht, dass ihre Zeit abgelaufen ist“,

wie in der am 27.03.2011 ausgestrahlten Sendung „Der Pakt mit dem Panda“ geschehen.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie haben die Klägerin bereits für nicht aktivlegitimiert gehalten. Die Klägerin als nationale Sektion des WWF sei von der sich mit Aktivitäten des WWF in Übersee befassenden Berichterstattung nicht betroffen; die angegriffenen Äußerungen bezögen sich zum Teil noch nicht einmal auf „den WWF“ im Allgemeinen, sondern auf die in den jeweiligen örtlichen Gebieten aktiven Unterorganisationen. Aber auch was den Aussagegehalt der angegriffenen Äußerungen selbst angehe, könne die Klägerin keine Unterlassung verlangen. Soweit diese überhaupt als Tatsachenbehauptungen und nicht als Meinungsäußerungen einzuordnen seien, entsprächen sie der Wahrheit; in jedem Fall habe die Klägerin die damit zum Ausdruck gebrachte Kritik an ihrer Tätigkeit hinzunehmen.

In dem angefochtenen Urteil hat das Landgericht der Klage teilweise, nämlich insoweit stattgegeben, als die Klägerin die mit den Klageanträgen unter lit. a) und b) sowie d) bis f) angegriffenen Äußerungen des Sendebetrags vom 22.06.2011 gegenüber beiden Beklagten zur Unterlassung verlangt. Die Beklagte zu 1) hat es darüber hinaus zur Unterlassung der unter lit. e) und f) beanstandeten Äußerungen in der Fassung des Sendebetrags vom 27.03.2012 verurteilt. Die Klägerin, so hat das Landgericht zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt, sei hinsichtlich der in Bezug auf die angegriffenen Äußerungen geltend gemachten Unterlassungsbegehren ganz überwiegend, nämlich insoweit aktivlegitimiert, als die Äußerungen nicht das Handeln einer bestimmten regionalen Unterorganisation des WWF thematisierten. Auch wenn sich die angegriffenen Äußerungen mit Sachverhalten befassten, an denen die Klägerin als rechtlich selbständige deutsche Unterorganisation des WWF nicht beteiligt sei, sei sie unmittelbar betroffen. Die Beiträge stellten die Organisationsstruktur des WWF nicht dezidiert dar, sondern es sei allgemein vom „WWF“ die Rede, ohne eindeutig zwischen dem Dachverband und seinen Untergliederungen zu unterscheiden. Die Beiträge enthielten eine Kritik am WWF generell, wovon grundsätzlich auch dessen deutsche Unterorganisation betroffen sei, zumal sich „der Film“ gerade an das deutsche Publikum wende, für das der WWF Deutschland die maßgebliche Organisation sei. Die untersagten Äußerungen selbst hat das Landgericht jeweils als unwahre Tatsachenbehauptungen eingeordnet. Soweit die insoweit ausgesprochenen Verbote in dem Tenor unter Bezug auf die jeweiligen Sendebeträge gefasst worden seien, sei damit keine Teilklageabweisung verbunden, sondern handele es sich um redaktionelle Klarstellungen.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Berufung suchen die Beklagten die vollumfängliche Klageabweisung zu erreichen. Sie wiederholen, vertiefen und ergänzen ihr erstinstanzliches Vorbringen und wenden sich namentlich gegen die in der erstinstanzlichen Entscheidung bejahte Aktivlegitimation der Klägerin, die durch die untersagten Äußerungen allenfalls reflexiv beeinträchtigt werde. Aber auch in der Sache selbst seien die Äußerungen zu Unrecht verboten worden. Entgegen der dem angefochtenen Urteil zu Grunde liegenden Würdigung handele es sich teilweise schon nicht um Tatsachenbehauptungen, sondern um als solche zulässige Meinungskundgaben; soweit Tatsachenbehauptungen aufgestellt und/oder verbreitet würden, seien diese wahr. Die mit den angegriffenen Äußerungen zum Ausdruck gebrachte Kritik habe die Klägerin jedenfalls hinzunehmen. Die von den Beklagten zur Begründung ihres Rechtsmittels vorgebrachten Berufungsangriffe im Einzelnen werden – soweit erforderlich – im Rahmen des nachfolgenden Abschnitts (II.) im Zusammenhang mit der rechtlichen Würdigung dargestellt werden.

Die Beklagten beantragen,

die Klage unter teilweiser Abänderung des angefochtenen landgerichtlichen Urteils in vollem Umfang abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt das angefochtene Urteil, in dem das Landgericht die Voraussetzungen der als begründet erachteten Unterlassungsansprüche zutreffend und mit den Angriffen der Berufung sowohl im Ergebnis als auch in dessen Begründung standhaltenden Erwägungen bejaht habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf ihre in beiden Instanzen gewechselten Schriftsätze samt Anlagen Bezug genommen.

II.

Die – zulässige – Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Das Landgericht hat die Beklagten in dem angefochtenen Urteil zu Recht zur Unterlassung der in dem Tenor des angefochtenen Urteils im Einzelnen aufgeführten Aussagen in der konkreten Form des von beiden Beklagten verantworteten, am 22.06.2011 im Gemeinschaftsprogramm der ARD gesendeten Beitrags „Der Pakt mit dem Panda“ und der allein von der Beklagten zu 1) am 27.03.2012 ausgestrahlten Fassung dieses Beitrags verurteilt. Der klagenden Stiftung steht insoweit gegen die Beklagten aus den §§ 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, 823 Abs. 1 BGB i. V. mit den Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG wegen der Verletzung des Anspruchs auf Achtung ihrer sozialen Wertgeltung ein Unterlassungsanspruch zur Seite.

Im Einzelnen:

1. Soweit das Landgericht die Aktivlegitimation der Klägerin bejaht hat, ist das frei von Rechtsfehlern.

Die Beklagten wenden in diesem Zusammenhang ein, dass allein Geschehnisse „in Übersee“ kritisiert würden, mit denen die klagende Organisation nichts zu tun habe; die geäußerte Kritik falle nicht auf die Klägerin zurück (Bl. 344 f d. A.). Dieser Berufungsangriff verhilft ihrem Rechtsmittel jedoch nicht zum Erfolg. Die Klägerin ist von den Beiträgen in dem ihr als Stiftung bzw. juristische Person zustehenden „Persönlichkeitsrecht“ (Art. 19 Abs. 3 GG) in der Ausprägung des Anspruchs auf Achtung der sozialen Wertgeltung unmittelbar betroffen.

Im Ausgangspunkt dieser Beurteilung trifft es allerdings zu, dass gegen rechtsverletzende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht nur der unmittelbar Verletzte, nicht aber auch derjenige vorgehen kann, der von den Fernwirkungen eines Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht eines anderen nur mittelbar belastet wird, solange diese Auswirkungen nicht auch als Verletzung des eigenen Persönlichkeitsrechts zu qualifizieren sind (vgl. BGH, GRUR 1980, 813 – „Familiennamen“ – Rdnr. 11 gem. Juris).

In diesem Sinne durch eine Presseberichterstattung in seiner Persönlichkeit unmittelbar betroffen kann allerdings nicht nur sein, wer im Mittelpunkt der Veröffentlichung steht oder auf wen sie zielt. So kann etwa der Pressebericht über einen Straftäter je nach Art und Inhalt der Darstellung durchaus auch andere Tatbeteiligte oder auch Angehörige des Täters in ihrem Persönlichkeitsrecht unmittelbar verletzen, wenn ihre eigenen persönlichen Verhältnisse in den Bericht einbezogen werden, sei es auch erst vermittelt durch die Person des Straftäters, etwa durch die Darstellung seiner Lebensverhältnisse und Beziehungen, die auf jenen Dritten hinweisen. In solchen Fällen muss aber die Persönlichkeitssphäre des Dritten selbst als zum Thema des Berichts zugehörig erscheinen, damit das Erfordernis der Unmittelbarkeit noch gewahrt bleibt. Es genügt nicht, wenn etwa der Dritte in dem erwähnten Beispielsfall wegen seiner engen Beziehung zu dem Straftäter durch die Berichterstattung, die ihn selbst nicht - sei es ausdrücklich oder stillschweigend - erwähnt, sich "persönlich" betroffen fühlt; ebenso wenig reicht aus, dass etwa Leser den Bericht über eine Straftat zum Anlass nehmen, Angehörige des Täters zu belästigen oder anzufeinden. Solche Ausstrahlungen auf die Person des Dritten, in denen sich nicht der Inhalt der Veröffentlichung, sondern nur noch die persönliche Verbundenheit zu der in die Öffentlichkeit gerückten Person ausdrückt, bleiben als bloße Reflexwirkungen schutzlos. Anderes würde die Presse in der freien Berichterstattung ohne Sachgrund übermäßig belasten. Zwar hat sie angesichts der weitreichenden Wirkungen ihrer Veröffentlichungen größere Rücksichten auf die Betroffenen zu nehmen als der gewöhnliche Bürger in Ausübung seines Grundrechts auf Meinungsfreiheit. Schutzwürdig ist jedoch auch ihr Anliegen, den Kreis der durch ihre Veröffentlichungen berührten Persönlichkeitsinteressen überschaubar zu halten (vgl. BGH, a.a.O., Rdnr. 12 gem. Juris).

Nach diesen, beispielhaft anhand der Presseberichterstattung über einen Straftäter aufgezeigten Maßstäben ist die unmittelbare Betroffenheit der klagenden Stiftung durch die hier zu beurteilenden Äußerungen der streitgegenständlichen Beiträge zu bejahen. Denn die darin in Bezug auf „den WWF“ zum Ausdruck gebrachte Kritik strahlt nicht lediglich reflexiv auf die Verhältnisse der Klägerin ab, sondern bezieht – auch – die Verhältnisse der Klägerin selbst in den Gegenstand der Berichterstattung ein.

Die Beiträge (im Folgenden nur: der Beitrag) befassen sich mit Aktivitäten „des WWF“, dessen u.a. im Rahmen einer Werbekampagne für den Schutz frei lebender Tiger öffentlich propagierten Werte auf ihre tatsächliche Umsetzung bzw. in diesem Sinne reale Belastbarkeit überprüft werden. In der Art einer Weltreise („...*Die Reise beginnt in Indien...*“/...*„Weiter nach Indonesien...“*“/...*„Spurensuche in Buenos Aires...“*“/ „*Wir versuchen es beim WWF der USA...*“) werden dabei jeweils vor Ort der seitens des WWF formulierte „Anspruch“ auf Schutz des natürlichen Habitats von Mensch und Tier der angetroffenen „Wirklichkeit“ des Engagements gegenübergestellt, was durchweg mit einer für „den WWF“ negativen Bilanz endet, indem angebliche Verstrickungen des WWF mit Wirtschaftsunternehmen und örtlichen Regierungsbehörden aufgezeigt werden, die den seitens des WWF öffentlich propagierten Werten zuwiderlaufen. Der den Sendebbeitrag ankündigende, erkennbar auf die sowohl von der internationalen Organisation des WWF als auch unstreitig von der klagenden nationalen Stiftung verwendete Bildmarke abzielende Titel „Der Pakt mit dem Panda“ differenziert nicht länderspezifisch nach den Aktivitäten einer bestimmten Organisation bzw. Sektion des WWF. In dem folgenden Beitrag kommen zwar teilweise auch die Vertreter örtlicher Organisationen des WWF zu Wort, der Umstand, dass es sich hierbei um als solche selbständige Sektionen eines als „Dachverband“ zu verstehenden WWF handele, lässt sich dem Beitrag indessen nicht konsequent entnehmen. Die zum Ausdruck gebrachte Kritik schildert zwar jeweils vor Ort ange-troffene Verhältnisse; die insoweit vorgebrachte Kritik wird jedoch ganz überwiegend auf „den WWF“ bezogen formuliert und stellt generalisierend darauf ab, dass die seitens „des WWF“ werblich propagierten Ziele des Naturschutzes in der konkreten Umsetzung hinter wirtschaftliche Interessen zurückgestellt werden („*Die Menschen glauben, dass der WWF die großen wilden Tiere rettet...*“/ „...*dass er die aussterbenden Arten schützt...*“; „*Warum kooperiert der WWF mit Unternehmen, die die Natur zerstören? Die Suche nach einer Antwort führt uns nach Genf, ins Zentrum des Weltagrarhandels. Ein Parkett, auf dem der WWF sich offenbar zu Hause fühlt...*“ / „*Der WWF hat stets nah am Geld gebaut...*“/ „...*Im Kampf um das Land hat sich der WWF auch international auf die Seite Monsanto geschlagen...*“). Soweit vor Ort tätige WWF-Vertreter oder Mitarbeiter erwähnt werden („...*Beim WWF in der Hauptstadt Jakarta...*“/...*„Dr. Hector Laurence, WWF Argentinien...“*“/ „...*der argentinische WWF-Chef...*“/ „...*wir versuchen es beim WWF der USA...*“/ „...*doch der WWF Deutschland bittet ihn, das Interview wieder abzusagen...*“) ruft dies im Kontext der

übrigen, undifferenziert auf „den WWF“ abzielenden bzw. sich mit diesem befassenden Textpassagen aus Rezipientensicht die Vorstellung hervor, dass es um die sich lokal engagierenden bzw. örtlich tätig werdenden Handelnden des WWF als einer einheitlichen Organisation geht, die lediglich durch diese vor Ort handelt. Die in Bezug auf das Verhalten „des WWF“ formulierte Kritik wendet sich danach gegen die deklarierten Wertvorstellungen und Ziele „des WWF“, die dem Handeln des örtlich agierenden Personals sozusagen als kleinster gemeinsamer Nenner zu Grunde liegen. Vor diesem Hintergrund wertet der Rezipient die sich mit der Umsetzung dieser Prinzipien befassende Kritik jedenfalls auch als unmittelbar auf die „deutsche Sektion“ des WWF abzielende Kritik. Denn gerade eine Mitarbeiterin („...Dörte Bieler...“) des „deutschen WWF“ bzw. des „WWF Deutschland“ und deren Verhalten im Umgang mit der jeweils thematisierten Problematik der sich zu Lasten schützenswerter Waldgebiete auf Borneo ausbreitenden Palmölplantagen sowie der sich zu Gunsten des Anbaus genetisch veränderter Sojapflanzen ausweitenden Rodung von Savannenwäldern in Argentinien werden in dem Beitrag aufgezeigt und kritisch gewürdigt. Insbesondere die hinsichtlich des „WWF Deutschland“ in den Sendebeträgen vom 22.06.2011 und vom 04.04.2011 dargestellte Einflussnahme auf den Mitarbeiter des „WWF der USA“ das Thema „Gentechnik“ betreffend suggeriert dabei eine Durchlässigkeit der verschiedenen örtlichen Gruppierungen, die für deren Einbeziehung in „den WWF“ bzw. in die gegen „den WWF“ vorgebrachte Kritik spricht. In der maßgeblichen Gesamtwirkung werden die Verhältnisse des „deutschen WWF“ bzw. des „WWF Deutschland“ daher nicht nur in dem engen Kontext der sie jeweils erwähnenden Textpassagen zum Gegenstand der Berichterstattung gemacht, sondern befasst sich der Beitrag auch hinsichtlich der im Übrigen thematisierten Kritik mit den Verhältnissen der klagenden Stiftung, die daher hierdurch in ihrem Rechtskreis unmittelbar betroffen und nicht lediglich reflexiv von den Auswirkungen der Berichterstattung beeinträchtigt ist.

2. Auch was die einzelnen Äußerungen selbst angeht, hat das Landgericht jeweils zu Recht die Voraussetzungen eines Unterlassungstatbestands bejaht:

a) Die Äußerung „*Statt dessen holt der WWF Massen von sogenannten Öko-Touristen in den Wald*“ des Sendebetrags vom 22.06.2011 (Anlage K 2, Seite 3 – Bl. 23 d. A.) hat das Landgericht zu Recht als eine die Klägerin in ihrem korporativen Persönlichkeitsrecht verletzende unwahre Tatsachenbehauptung eingeordnet.

aa) Von einer Tatsachenbehauptung ist auszugehen, wenn der Gehalt der Äußerung entsprechend dem Verständnis des Durchschnittsempfängers der objektiven Klärung zugänglich ist und als etwas Geschehens grundsätzlich dem Beweis offen steht. Im Gegensatz hierzu ist die Meinungsäußerung durch als solche erkennbare Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens gekennzeichnet. Soweit – wie dies häufig, wenn nicht sogar regelmäßig der Fall ist – Tatsachenbehauptungen und Werturteile miteinander verbunden sind oder ineinander übergehen, ist die Abgrenzung anhand des die Äußerung in ihrem Gesamteindruck zuvorderst prägenden Charakters vorzunehmen. Stellt sich die Wertung als zusammenfassender Ausdruck von Tatsachenbehauptungen dar und ist damit eine Beweisaufnahme über die Wahrheit der zusammengefassten tatsächlichen Umstände möglich, überwiegt der tatsächliche Charakter und liegt insgesamt eine als Tatsachenbehauptung zu beurteilende Äußerung vor. Wird eine Äußerung demgegenüber in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt, ist sie insgesamt als Meinungsäußerung zu würdigen (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage, 4. Kapitel, RdNrn. 43, 48, 50 f - jew. m. w. Nachw.).

Die hier zu beurteilende Äußerung ist nach diesen Maßstäben als Tatsachenbehauptung einzuordnen. Denn in ihrem Kontext, der sich mit der Darstellung u.a. konkreter Beobachtungen bei einer „Tiger-Safari“ befasst, erweckt die Äußerung aus der Sicht eines verständigen und unvoreingenommenen Durchschnittsrezipienten die Vorstellung eines mit Mitteln des Beweises auf seine Richtigkeit hin überprüfbareren konkreten tatsächlichen Sachverhalts: Ein Teil der Rezipienten wird die Äußerung, dass „*der WWF Massen von Öko-Touristen in den Wald*“ hole, zwar in dem Sinne verstehen, dass der WWF über die eingangs beschriebene „Tiger-Kampagne“ eine werbliche Wirkung entfaltet, die angesprochene Werbeadressaten veranlasst, sich aus eigenem Entschluss für die Buchung einer Reise nach Indien und dort einer „Tiger-Safari“ zu entscheiden. Ein anderer Teil wird der Äußerung demgegenüber die – nicht fernliegende – Aussage entnehmen, dass der WWF durch von ihm selbst veranstaltete oder in Kooperation mit ihm durch Dritte veranstaltete Reisen den „Massentourismus“ in „Tiger-Reservat“-Gebiete Indiens betreibt.

bb) Nach der sog. „Stolpe-Rechtsprechung“ (vgl. BVerfG, NJW 2006, S. 207/208 f; Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Aufl., § 14 RdNr. 11 a), wonach für den zukunftsge-

richteten Anspruch auf Unterlassung etwaiger Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigungen die nicht fern liegenden Deutungsmöglichkeiten einer Äußerung zu Grunde zu legen sind und zu prüfen ist, ob die Äußerung in einer oder mehrerer dieser – nicht fern liegenden - Deutungsvarianten zu einer rechtswidrigen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts führt, ist letztgenanntes Verständnis der Beurteilung des in die Zukunft gerichteten Unterlassungsbegehrens zu Grunde zu legen.

Der Behauptung, dass der WWF den Massentourismus in Tigerreservate betreibe, wohnt die (auch) das Ansehen der Klägerin beeinträchtigende invektive Aussage inne, dass der WWF sich wider seine eigenen nach außen – u.a. zur Mitgliederwerbung und Gewinnung finanzieller Unterstützung – getragenen Ziele verhalte, daher geworbene Mitglieder und Unterstützer über sein wahres Verhalten „täusche“. Der WWF tritt mit dem selbst gesetzten Anspruch an die Öffentlichkeit, die Natur sowie das natürliche Habitat in ihr lebender Fauna vor bestandsgefährdenden menschlichen Eingriffen schützen und bewahren zu wollen. Die behauptete massenweise Verbringung von Touristen in Tigerreservate, die gerade der Sicherung des Bestandes der unstreitig gefährdeten indischen Tiger durch Erhalt einer den natürlichen Bedürfnissen dieser Tiere entsprechenden, möglichst ungestörten Umgebung dienen sollen, widerspricht diesem Anspruch. Denn dass die massenweise Verbringung von Touristen in die als natürliche Rückzugsmöglichkeit einer gefährdeten Tierart ausgewiesenen Gebiete eben die Störungen begründet, vor der die Tiere gerade bewahrt werden sollen, liegt auf der Hand und wird in dem Sendebeitrag vom 22.06.2011 auch im einzelnen anhand des Ablaufs der „Tiger-Safari“ einer „WWF-Reisegruppe“ im Einzelnen dargestellt. Insofern impliziert die angegriffene Aussage das Auseinanderfallen einerseits des Anspruchs, mit dem der WWF an die Öffentlichkeit tritt und um Förderung wirbt, sowie andererseits dessen tatsächlichen Verhaltens. Die Behauptung stellt damit die Glaubwürdigkeit des „WWF“ in Abrede, was auf der Hand liegend das Ansehen der Klägerin und ihre soziale Wertgeltung als national um Mitglieder und Förderung werbende WWF-Organisation zu beeinträchtigen vermag.

cc) Die Unwahrheit dieser Behauptung steht aber selbst nach dem Vorbringen der Beklagten fest. Denn selbst wenn es zutreffen sollte, dass der WWF – wie die Beklagten das vorbringen – einer der größten „Operators“ von Tiger-Touren in Indien ist und auch das Konzept des Öko-Tourismus als Grundsäule der Finanzierung der mittlerweile 40 Tigerparks in Indien entwickelt hat, er außerdem weltweit den Tourismus

in die „von Menschen geleerten Tigerparks“ propagiere (vgl. Bl. 246 und 346 d. A.), so folgt daraus nicht, dass damit im Sinne eines von dem WWF betriebenen „Massentourismus“, zu dem in Deutschland aus entweder eigener Erfahrung gewonnene oder aber durch Medienberichterstattung vermittelte konkrete Vorstellungen existieren, Menschen in die Tiger-Reservate gebracht werden oder der WWF einen solchen Massentourismus auch nur propagiere. Denn auch als einer der „größten Operator von Tiger-Touren“, der das Konzept des Öko-Tourismus als Grundsäule der Finanzierung einer großen Anzahl von Tigerparks in Indien entwickelt hat und den Tourismus in diese Gebiete weltweit propagiert, ist es möglich, sich für den Besuch kleiner Besucher- bzw. Touristengruppen „in den Wald“ bzw. für einen in diesem Sinne „schonenden“, rücksichtsvollen Umgang mit der Natur stark machen, durch den sowohl die Tiger als auch die in den „Tiger-Gebieten“ noch lebenden Menschen möglichst wenig gestört und erst recht nicht aus ihrem Habitat vertrieben werden. Nichts anderes folgt aus dem von den Beklagten als Anlage BB 5 vorgelegten Auszug aus der Webseite des WWF (Bl. 274 d. A.), in der unter dem Abschnitt „Travel to Tiger Country“ ausgeführt ist, dass – sinngemäß – keine Garantie bestehe, einen Tiger in der Wildnis zu erleben, dass aber die Tigerreservate Indiens und Nepals die besten Erfolgsaussichten für einen unternommenen Versuch versprechen. Ungeachtet des Umstandes, dass unmittelbar anschließend angeraten wird, einen Tour-Veranstalter zu suchen, der u.a. Reisende in kleinen Gruppen zusammenstellt, mit kundigen örtlichen Führern arbeitet und der von der Verwaltung der betroffenen Gebiete autorisiert ist, folgt aus diesem Hinweis nicht die aktive Propagierung von massenweise Reisen in die betroffenen Gebiete bzw. eines „Massentourismus“. Nach den von der Klägerin dargestellten Zahlen (in 5 Jahren 202 Reisende durch WWF USA und im Rahmen der WWF-Kooperation mit ATJ) kann von „Massen“ von Öko-Touristen, die WWF „in den Wald“ bzw. in die „Tiger-Reservate“ geholt habe, nicht die Rede sein. Konkrete Anhaltspunkte, die gegen die Richtigkeit dieser Zahlen sprechen, haben die Beklagten nicht aufgezeigt.

dd) Die Veröffentlichung und/oder Verbreitung der damit unwahren Behauptung, dass der WWF den Massentourismus in Indiens Tiger-Reservate betreibe, muss die Klägerin nicht hinnehmen. Für die Veröffentlichung oder Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen gibt es in aller Regel keinen rechtfertigenden Grund; bei unwahren Tatsachenbehauptungen tritt die Meinungsäußerungsfreiheit vielmehr grundsätzlich hinter das Persönlichkeitsrecht zurück. Das bedeutet zwar nicht, dass un-

wahre Tatsachenbehauptungen von vornherein aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit herausfallen. Außerhalb des Schutzbereichs von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG liegen nur bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen und solche, deren Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung unzweifelhaft feststeht. Alle übrigen Tatsachenbehauptungen mit Meinungsbezug genießen den Grundrechtsschutz, auch wenn sie sich später als unwahr herausstellen. In diesen Fällen ist zwischen den Anforderungen der Meinungsäußerungsfreiheit und den Belangen des Persönlichkeitsschutzes dadurch ein Ausgleich herzustellen, dass demjenigen, der nachteilige Tatsachenbehauptungen über andere aufstellt, Sorgfaltspflichten auferlegt sind, die sich im einzelnen nach den Aufklärungsmöglichkeiten richten, und etwa für die Medien strenger sind, als für Privatleute (vgl. BVerfG, NJW 1999, 1322 – „Scientology“ - RdNrn. 52 und 54 gemäß Juris m. w. Nachw.).

Bei Anwendung dieser Kriterien haben die Beklagten die Veröffentlichung und/oder Verbreitung der vorstehenden, das Ansehen der Klägerin beeinträchtigenden unwahren Behauptung künftig zu unterlassen.

Ungeachtet des Umstandes, dass das erneute Veröffentlichung und/oder Verbreiten einer dem Betroffenen nachteiligen Tatsachenbehauptung, deren Unwahrheit sich erst nachträglich, d. h. nach dem ersten Äußerungszeitpunkt herausstellt, auch nach den zuletzt aufgezeigten Erwägungen nicht zulässig ist (vgl. BVerfG, a.a.O. - „Scientology“ – RdNr. 55 gem. Juris m. w. Nachw.), lässt sich unter den Umständen des gegebenen Falls jedenfalls nicht feststellen, dass die Beklagten die dem Äußernden im Fall der Verbreitung nachteiliger Tatsachenbehauptungen, deren Wahrheit im Äußerungszeitpunkt nicht feststeht, abzuverlangenden Sorgfaltspflichten erfüllt haben. Die von den Beklagten angeführten Umstände tragen aus den aufgezeigten Gründen nicht die mit der in dem Sendebbeitrag enthaltene Äußerung aufgestellte Behauptung, dass der WWF durch von ihm selbst veranstaltete oder in Kooperation mit ihm durch Dritte veranstaltete Reisen den Massentourismus in Tiger-Reservate Indiens betreibe. Vermag aber das von ihnen angeführte Material die veröffentlichte/verbreitete Behauptung nicht zu stützen, so haben die Beklagten der ihnen abzuverlangenden pressemäßigen Sorgfaltspflicht nicht genügt und können sie ein das korporative Persönlichkeitsrecht der Klägerin überwiegendes Berichterstattungsinteresse an der Verbreitung der bereits im Äußerungszeitpunkt unwahren Tatsachenbehauptung nicht für sich in Anspruch nehmen.

b) Im Ergebnis nichts anderes gilt hinsichtlich der Äußerung „...*Er nimmt Honorare für das Grünwaschen einer zerstörerischen Produktion...*“ der Sendebeträge vom 22.06.2011, Seite 4 des Transkripts – Bl. 24 d. A., vom 27.03.2011, Seite 1 des Transkripts – Bl. 32 d. A. und vom 04.04.2011, Seite 4 des Transkripts – Bl. 43 d. A..

Auch die Verbreitung dieser Äußerung hat das Landgericht zu Recht als unwahre Tatsachenbehauptung untersagt.

aa) Die Beklagten wenden mit der Berufung Folgendes ein:

Das Verbot könne akzeptiert werden, wenn der in dem landgerichtlichen Urteil (dort S. 17, 1. Absatz) erwähnte konkrete Zusammenhang mit dem Unternehmen Wilmar in den Tenor aufgenommen würde (Bl. 248 d. A.). Das aber sei in der angefochtenen Entscheidung nicht geschehen, die Äußerung sei generell und in Bezug auf jedes Unternehmen verboten, was über das Begehren der Klägerin hinausgehe (Bl. 248 d. A.). Die wiedergegebene Aussage des Vertreters der Naturschutzbundes „Friends of the Earth“, Herrn Nordin, stelle eine auf Tatsachen beruhende Bewertung dar (Bl. 248 d. A.). Herr Nordin erwähne das Unternehmen Wilmar in dem „O-Ton“ überhaupt nicht, sondern beziehe sich auf „Palmölunternehmen“ im Allgemeinen (Bl. 248 d. A.). Soweit in dem Beitrag das Unternehmen Wilmar genannt sei, beruhe das auf einem Übersetzungsfehler, der künftig nicht mehr in dem Filmbeitrag enthalten sein werde (Bl. 248 d. A.). Generell treffe es aber zu, dass der WWF mit Palmölunternehmen (CARGILL und SINAR MAS) honorierte Beraterverträge abgeschlossen habe, um diese bei der sog. nachhaltigen Palmölproduktion, die immer auch mit Waldabholungen einhergehe, zu beraten. Der WWF habe diese Darstellung in einem Vergleich, der hinsichtlich des dem Beitrag zu Grunde liegenden „Schwarzbuch WWF“ abgeschlossen worden sei, akzeptiert (Bl. 248 d. A.). Das Verbot hinsichtlich des auf dem „Schwarzbuch WWF“ beruhenden Beitrags könne aber nicht weiter gehen, das das, in Bezug auf das Schwarzbuch selbst erreichte Verbot (Bl. 248 d. A.).

bb) Die aufgezeigten Berufungsangriffe sind nicht geeignet, dem Rechtsmittel zum Erfolg zu verhelfen.

(1) Mit ihrem gegen die angeblich abstrakte, über das Klagepetitum hinausgehende Fassung des titulierten Verbots vorgebrachten Einwand, mit dem sie letztlich einen Verstoß gegen § 308 Abs. 1 ZPO rügen, dringen die Beklagten nicht durch. Das

Landgericht hat das in Bezug auf die vorbezeichnete Äußerung ausgesprochene Verbot auf die konkrete Verletzungsform, nämlich die Verwendung der Aussage in dem Kontext des streitgegenständlichen Beitrags beschränkt, wie dies durch die Formulierung „...wenn dies geschieht wie in der am 22. Juni 2011 ausgestrahlten Sendung ‚Der Pakt mit dem Panda‘ aus der Anlage K 2 ersichtlich...“ deutlich gemacht ist. Die Reichweite des hinsichtlich der hier in Rede stehenden Äußerung titulierten Verbots und dessen Vollstreckungsmöglichkeiten sind danach gerade auf diese konkrete Verletzungshandlung und ihr kerngleiche Handlungen beschränkt und gehen nicht über das von dem Kläger mit seinem Antrag verfolgte Unterlassungsziel hinaus.

(2) Auch mit dem weiteren Einwand, der mit der in Rede stehenden Aussage zitierte Herr Nordin habe die Äußerung in Wirklichkeit so überhaupt nicht gemacht bzw. habe das Unternehmen Wilmar im gegebenen Zusammenhang nicht genannt, setzen die Beklagten sich nicht durch. Maßgeblich ist die Äußerung, mit der die Beklagten in dem Beitrag an die Öffentlichkeit getreten sind. Selbst wenn es sich um ein „Falschzitat“ handeln sollte (gegen das sich in erster Linie Herr Nordin wenden könnte), haben die Beklagten die Äußerung in der angegriffenen Fassung ohne jegliche Distanzierung verbreitet. Diese Fassung ist daher der Beurteilung des Unterlassungspetitus zu Grunde zu legen.

(3) In ihrem konkreten Verwendungszusammenhang ist die Äußerung als unzutreffende Tatsachenbehauptung einzuordnen.

Die Aussage, dass der WWF für das „Grünwaschen einer zerstörerischen Produktion“ Honorare nimmt, ist in den Zusammenhang mit einer behaupteten „Partnerschaft des WWF mit dem Wilmar-Konzern“ und der insoweit zum Ausdruck gebrachten Kritik der sich ausweitenden, flächenverbrauchenden Palmölproduktion gestellt (*„...Nordin arbeitet für den Naturschutzbund...und dokumentiert die Umweltverbrechen auf Borneo. Nordin ...: Der WWF sagt, man könne Palmöl nachhaltig herstellen. Seht euch um! ...Hier wächst nichts mehr nach. Die Partnerschaft des WWF mit dem Wilmar-Konzern verbessert das Image des Unternehmens, nicht aber dessen Methoden. Ich habe keine Beweise dafür, dass der WWF bestechlich ist, aber er hilft der Industrie, sich noch weiter auszudehnen. Er nimmt Honorare für das Grünwaschen einer zerstörerischen Produktion. Er hat die gleiche Strategie, wie das Unternehmen,*

das nun mit dem Segen des WWF noch mehr Wälder vernichten darf"). In diesem Kontext behauptet die Aussage nicht nur, dass der WWF von dem „Wilmar-Konzern“ Zahlungen erhält. Der Aussage wohnt überdies die Konnotation eines „Ablasshandels“ inne, nämlich dass der WWF Zahlungen von einem Unternehmen erhält, damit dieses seine unverändert fortgesetzte umweltzerstörerische Praxis unter Berufung auf eine „Partnerschaft“ mit WWF legitimieren kann. Der letztgenannte, mit der unverkennbar von dem Begriff „Reinwaschen“ abgeleiteten Formulierung „Grünwaschen“ zum Ausdruck gebrachte Sachverhalt umfasst zwar eine Wertung, nämlich die subjektive Beurteilung des mitgeteilten angeblichen Geschehens als dem Zweck einer „Legitimierung“ dienend. Dieser setzt indessen denknötwendig voraus, dass WWF von „dem Wilmar-Konzern“ Honorare erhalten, das erwähnte Unternehmen sich daher den „Ablass“ erkaufte hat. Gerade aus diesem tatsächlichen Element bezieht die Äußerung ihren sie in der Gesamtwirkung prägenden Charakter; sie ist daher als Tatsachenbehauptung einzuordnen.

Da der WWF jedoch unstrittig von dem „Wilmar-Konzern“ keine Zahlungen erhalten hat, ist diese Behauptung unwahr. Soweit die Beklagten im gegebenen Zusammenhang einwenden, dass der WWF von anderen „Palmölunternehmen“, mit denen er Beraterverträge über nachhaltige Palmölproduktion geschlossen habe, Honorare beziehe (Bl. 248 d. A.), ergibt sich daraus keine abweichende Wertung. Von diesem Einwand betroffen ist allenfalls das Erfordernis der äußerungsrechtlichen Relevanz, nämlich der sich gerade aus der Abweichung des behaupteten Sachverhalts von dem wirklichen Sachverhalt ergebenden Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts. Dem angeblichen tatsächlichen Geschehen, nämlich dem in Frage stehenden Bezug von Honorar für die Beratung palmölproduzierender Unternehmen über die sog. nachhaltige Palmölproduktion wohnt indessen eine dem Ansehen des WWF weniger abträgliche Aussage inne, als dies bei der hier zu beurteilenden Äußerung der Fall ist. Denn allein aus der honorierten Beratung über die nachhaltige, auch Waldabholzungen einschließende Palmölproduktion folgt nicht zugleich – wie dies aber bei der Äußerung des Beitrags der Fall ist – die Entgegennahme von Zahlungen für die Legitimation umweltzerstörerischer, in der Einleitung der hier in Rede stehenden Textpassage sogar als „Umweltverbrechen“ bezeichneter Produktionsweisen.

Dass die Klägerin die Veröffentlichung und/oder Verbreitung dieser unwahren Behauptung durch die Beklagten nicht hinzunehmen hat, ergibt sich aus den oben dar-

gestellten Erwägungen; da die Unwahrheit der Behauptung bereits im erstmaligen Sendezeitpunkt feststand, können die Beklagten kein den sozialen Achtungsanspruch der Klägerin zurückdrängendes Berichterstattungsinteresse geltend machen.

(3) Der Hinweis der Beklagten auf den in Bezug auf das „Schwarzbuch WWF - Dunkle Geschäfte im Zeichen des Panda“ erzielten Vergleich verfängt schließlich ebenfalls nicht. Dass der WWF eine bestimmte Formulierung in dem erwähnten „Schwarzbuch“ im Rahmen eines Vergleichs hingenommen hat, entfaltet keine die Klägerin im vorliegenden Fall bindende Wirkung. Das gilt zum einen bereits deshalb, weil jede Äußerung abhängig von ihrem jeweiligen Kontext in unterschiedlichem Maße eine den Betroffenen in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigende Wirkung entfalten kann; im Rahmen eines Vergleichs lassen sich je nach den in Bezug auf andere Äußerungen getroffenen Regelungen Modifizierungen der inhaltlichen Aussagekraft bestimmter einzelnen Aussagen erzielen. Darüber hinaus handelt es sich zum anderen bei einem Vergleich um ein Geflecht aus wechselseitigem Nachgeben und Entgegenkommen, das dem Angriff gegen eine darin einbezogene Aussage in einem von dem Betroffenen gegen einen Dritten betriebenen Verfahren ohne das entsprechende Entgegenkommen auf anderer Seite nicht entgegensteht.

c) Auch die wiederholte Veröffentlichung und/oder Verbreitung der angegriffenen Äußerung der Textpassage *„Der Chaco im Norden Argentiniens ist einer der größten Savannenwälder der Erde. Jedenfalls war er es. Über die Hälfte ist schon gerodet. Schon heute ist die Soja-Wüste in Südamerika so groß wie die Fläche Deutschlands. Eine Verdoppelung ist geplant. Der WWF unterstützt das Vorhaben, weil viele Wälder hier – so der WWF – durch menschliche Nutzung degradiert seien. Degradiert? In diesen Wäldern lebten Jaguare, Affen und viele andere Arten. Und Menschen, Menschen, wie die Bauernfamilie Rojas.“* gemäß den Sendebeiträge vom 22.06.2011 (Seite 8 des Transkripts - Bl. 28 d. A.) und vom 04.04.2011 (Seite 8 des Transkripts - Bl. 47 d. A.) hat das Landgericht zu Recht als die Klägerin in ihrem Anspruch auf unternehmerische Wertgeltung verletzende unwahre Tatsachenbehauptung untersagt.

aa) Die Beklagten wenden mit ihrer Berufung ein, dass das Landgericht zu Unrecht von der Unwahrheit der Behauptung ausgegangen sei, dass der WWF das Vorhaben, „die Sojawüste“ zu verdoppeln, unterstütze. Der Präsident Dr. Hector Laurence der Partnerorganisation des WWF Argentinien („Fundacion Vida Silvestre Argentinas

FVSA“) habe im Jahr 2003 einen runden Tisch mit der Industrie gegründet („Foro por 100 Milliones“), dessen Ziel es sei, dass das Land insgesamt 100 Millionen Tonnen Biosprit-Pflanzen aus Gen-Soja und Mais produzieren soll (Bl. 249, 347 ff d. A.). Die „Akteure“ des WWF, nämlich u. a. Herr Juan Rodrigo Walsh, würden sich selbst zu ihrer Mitwirkung und Unterstützung bei der Konversion von Wald zu Gunsten der extensiven und industriell betriebenen Sojaplantagen zum Zwecke der Produktion von Biodiesel für den Weltmarkt bekennen, wie dies das erstmals in der Berufung als Anlage BB 12 vorgelegte Protokoll dokumentiere (Bl. 347ff/349, 404 ff d. A.).

Die Klägerin hält dem entgegen, dass die Beklagten einer Verwechslung des „Foro por 100 Milliones“ mit dem „Foro por 100 Milliones Sustenables“ erlegen seien. Ersteres sei von der Regierung gegründet worden und habe die Ausweitung des Soja-Anbaus auf den Ertrag von 100 Millionen Tonnen ohne den Schutz der von der Umwandlung betroffenen Ökosysteme erstrebt. Als Gegenreaktion hierauf hätten die Umweltverbände Argentiniens das letztgenannte „Foro por 100 Milliones Sustenables“ (in etwa: „100 Millionen Nachhaltigkeitsforum“) gegründet. Es sei „abwegig“ zu behaupten, dass der WWF über dieses „Foro“ die Entwaldung unterstütze (Bl. 328 f d. A.). Soweit sich die Beklagten auf das als Anlage BB 12 vorgelegte Protokoll stützten, sei dies unrichtig. Die richtige Protokollierung der Erklärungen des Herrn Juan Rodrigo Walsh hätte ergeben, dass es um eine Initiative gegen Waldumwandlung bzw. bezüglich einer Waldumwandlung gehe, nicht aber um eine solche für die Umwandlung von Waldflächen (Bl. 329 d. A.).

bb) Das angefochtene Urteil hat die allein angegriffene Äußerung des vorbezeichneten Textauszugs „Der WWF unterstützt das Vorhaben“ zutreffend als unrichtige Tatsachenbehauptung eingeordnet.

Die Äußerung ist in Ihrem Kontext als Aussage dahin zu verstehen, dass der WWF das Vorhaben einer Verdoppelung der bereits für den Sojaanbau verbrauchten Fläche des Chaco im Norden Argentiniens befürwortet und dies auch so verlautbart. Es handelt sich dabei um eine Tatsachenbehauptung, weil eine solche, durch ein äußeres Verhalten zum Ausdruck gebrachte Einstellung zu einem bestimmten Projekt der Feststellung mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Das den Gesamtcharakter der Äußerung prägende Gewicht liegt nicht in dem der Aussage der „Unterstützung“ eines Vorhabens innewohnenden subjektiv wertenden Gehalt, sondern in dem zugrun-

deliegenden tatsächlichen Anknüpfungspunkt dieser Wertung, nämlich dem in Bezug auf ein bestimmtes Vorhaben zum Ausdruck gebrachten „befürwortenden“ bzw. unterstützenden Verhalten der Klägerin. Insoweit ist die Richtigkeit der Aussage einer Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich („Hat der WWF sich für oder gegen die Verdoppelung der Rodung von Waldflächen ausgesprochen?“; „Hat er sich den Befürwortern der Verdoppelung der Rodung von Waldflächen angeschlossen oder diesen widersprochen?“).

Auch hier ergibt sich der invektive Aussagegehalt der Behauptung aus der dem WWF damit zugewiesenen Widersprüchlichkeit zwischen einerseits dem nach außen vertretenen Anspruch, für die Bewahrung natürlicher Lebensräume einzutreten, und andererseits dem gelebten Verhalten, welches eben diese Lebensräume gefährdet, also aus dem Auseinanderfallen von formuliertem Anspruch und der Wirklichkeit des Verhaltens und der damit verbundenen Einbuße der Glaubwürdigkeit.

Die damit den sozialen Geltungsanspruch der Klägerin beeinträchtigende Tatsachenbehauptung ist als unwahr zu behandeln. Dabei ist es Sache der Beklagten, die Wahrheit der in dem Sendebbeitrag aufgestellten Behauptung nachzuweisen. Sie trifft das Risiko der Nichterweislichkeit der Wahrheit, weil es letztlich um eine üble Nachrede (§ 186 StGB) geht, nämlich um eine in Bezug auf – auch – die Klägerin behauptete Tatsache, die geeignet ist, diese in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Letzteres liegt angesichts des mit der in Rede stehenden Behauptung suggerierten „Verrats“ an den weltweit seitens des WWF propagierten und mit diesem identifizierten Zielen des Naturschutzes und der Bewahrung des natürlichen Habitats gefährdeter Ureinwohner und Tiere auf der Hand. Die ganz erhebliche Ausweitung der Rodung von Waldflächen und des damit verbundenen Verbrauchs natürlicher Umgebung, in der *„Jaguare, Affen und viele Arten. Und Menschen...“* leben, um die sodann gerodeten Flächen für den Anbau u.a. von Soja in Monokultur noch dazu unter Einsatz von für den Menschen giftigen Pflanzenschutzmitteln zu verwenden, lässt sich mit diesen Zielen nicht vereinbaren. Menschen und Organisationen, die solche Ziele gutheißen und deshalb dem WWF positiv gegenüberstehen, könnten sich wegen des mit der vorbezeichneten Äußerung zum Ausdruck gebrachten Auseinanderfallens von einerseits nach außen getragener Wertvorstellung und andererseits tatsächlichem Verhalten und dem damit einhergehenden Verlust der Glaubwürdigkeit

von dem WWF abwenden und diesem künftig mit Geringschätzung und Ablehnung begegnen.

Haben die Beklagten danach aber die Wahrheit ihrer Behauptung nachzuweisen, so lassen sich ihrem Vorbringen in erster Instanz schon keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, die dafür sprechen, dass der WWF das Vorhaben unterstützt, die vorhandene Fläche der „Sojawüste“ des (ehemaligen) Chaco zu verdoppeln. Soweit die Beklagten nunmehr erstmals in der Berufung unter Vorlage des Protokolls gemäß Anlage BB 12 Umstände vorgebracht haben, aus denen sich die behauptete Befürwortung des WWF ergeben soll, sind sie damit zwar nicht nach Maßgabe der §§ 529 Abs. 1 Nr. 2, 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO präkludiert. Denn die Existenz sowie der Inhalt dieses sich aus Niederschriften über mehrere Versammlungen von Mitgliedern des „Foro por 100 Milliones Sostenables“ zusammensetzenden Protokolls sind als solche unstreitig. Soweit die Parteien darüber streiten, ob die hier in Rede stehende Äußerung der Sendebeträge der Beklagten durch das Protokoll bzw. die in der Zusammenkunft vom 14.09.2004 gefallenen Äußerungen des Herrn Juan Rodrigo Walsh inhaltlich belegt werden, steht das der Verwertbarkeit des Protokolls als Element des Vortrags der Beklagten nicht entgegen.

Bei der Anlage BB 12 handelt es sich um ein Konglomerat von Protokollen über Sitzungen des argentinischen „Forums für 100 Millionen aus nachhaltiger Produktion“ im Zeitraum von 17.12.2003 bis 07.12.2004, an denen Vertreter diverser Organisationen, darunter der frühere Präsident Dr. Hector Laurence der argentinischen Partnerorganisation FVSA des WWF und eines Mitarbeiters des FVSA, Juan Rodrigo Walsh, darüber hinaus auch Vertreter von Greenpeace u.a. mitwirkten. Die Initiative sollte u.a. dazu dienen, durch Verhandlungen mit Mitarbeitern staatlicher Stellen und der Industrie („runder Tisch“) der Umwandlung von Waldgebieten, darunter der Chaco, in landwirtschaftliche Flächen für die Soja-Produktion entgegenzuwirken bzw. jedenfalls bei einer Umwandlung der Waldflächen dem Interesse der sog. „Nachhaltigkeit“ zur Geltung zu verhelfen. In diesem Zusammenhang soll die Äußerung des Herrn Juan Rodrigo Walsh während einer Sitzung des vorbezeichneten Forums gefallen sein, welche die Wahrheit der mit dem Klageantrag unter Ziffer 1 lit d) angegriffenen Behauptung, jedenfalls aber vor dem Hintergrund des Protokolls die Wahrung journalistischer Sorgfalt belegen soll.

Diese Funktion erfüllt das Protokoll nicht. Die in Rede stehende Aussage des Juan Rodrigo Walsh ist in dem Protokoll über die Zusammenkunft des Forums am 14.09.2004 (vgl. Bl. 408 ff/411 d. A.) enthalten und in der Übersetzung in folgendem Wortlaut unter der Überschrift *„Vorstellung der Fortschritte der Initiative für die Umwandlung von Wäldern (FCI-FVSA), für die Juan Rodrigo Walsh zuständig ist (...)“* wiedergegeben: *„...Juan Rodrigo Walsh berichtete über die Fortschritte der Initiative zur Waldumwandlung, die er in Argentinien und Paraguay über die FVSA, mit der Unterstützung des WWF, koordiniert. Er beschrieb die Methodik und die konkreten Schritte, um in diesem Prozess voranzukommen. Dabei stellte er die Nachhaltigkeit der Sojaproduktion im weltweiten Maßstab in den Mittelpunkt seiner Ausführungen.“* Ungeachtet der streitigen Frage, ob damit die von Herrn Walsh im Verlauf der Sitzung des Forums gemachten Angaben zutreffend protokolliert wurden, stützen die protokollierten Äußerungen jedenfalls nicht die Behauptung des streitgegenständlichen Beltrags *„...Der Chaco...ist einer der größten Savannenwälder der Erde. Jedenfalls war er es. Über die Hälfte ist schon gerodet...Eine Verdoppelung ist geplant. Der WWF unterstützt das Vorhaben, weil die Wälder hier – so der WWF – minderwertig sind und durch menschliche Nutzung degradieren. Degradieren? In diesen Wäldern lebten Jaguare, Affen und viele andere Arten. Und Menschen, Menschen, wie die Bauernfamilie Rojas“...“*. Dass der WWF das Vorhaben, der Verdoppelung der gerodeten Waldfläche des Chaco – zudem mit der angegebenen Begründung – unterstütze, lässt sich der vorstehenden protokollierten Aussage nicht entnehmen. Der Rezipient versteht die angegriffene Aussage – jedenfalls in einer nicht fernliegenden Interpretation - in dem Sinne, dass der WWF die Verdoppelung der bereits gerodeten Fläche der Savannenwälder des Chaco im Interesse einer Steigerung der Sojaproduktion – befürworte, weil er die betroffenen Waldflächen für minderwertig und die Interessen der dort lebenden Menschen nicht für „schützenswert“ halte. Die protokollierte Äußerung des Herrn Walsh belegt einen solchen Standpunkt auch nicht annähernd. Im Kontext dieser Äußerung, wie er sich aus der Anlage BB 12 unschwer ergibt, geht es deutlich erkennbar darum, einer Ausbreitung der Flächen der Sojaproduktion durch Verbrauch schützenswerter Gebiete entgegenzuwirken (vgl. Bl. 408 d. A.) und für den Fall, dass sich das nicht verhindern lässt, jedenfalls für eine „nachhaltige“ Sojaproduktion Sorge zu tragen. So ist in dem Protokoll Nr. 3 über die Zusammenkunft am 27.04.2004 nicht nur der Protest des anwesenden Vertreters von Greenpeace gegen seitens des Gouverneurs der Provinz Salta erfolgte Umwidmung

eines Naturschutzgebiets, sondern ebenfalls die Unterstützung dieses Protestes u.a. durch den anwesenden Vertreter Javier Corcuera des FVSA festgehalten (Bl. 408 d. A.). In der Niederschrift über die Zusammenkunft am 07.12.2004 ist die Einigung der Anwesenden, darunter Juan Rodrigo Walsh, protokolliert, dass der anwesende Vertreter von Greenpeace einen Brief „an die Staatsführung“ entwerfe, in dem das Forum seine große Sorge über die zunehmenden Rodungen zum Ausdruck bringe (Bl. 414 d. A.). Dass vor diesem Hintergrund der WWF das Vorhaben einer Verdoppelung der „Soja-Wüste“ u.a. durch Rodungen unterstütze, liegt fern und hätte vor der Veröffentlichung/Verbreitung der entsprechenden Behauptung im Rahmen journalistischer Sorgfalt Anlass zu weiterer Recherche, etwa durch Einholen einer Stellungnahme bei dem WWF oder seiner Partnerorganisation in Argentinien, der FVSA, geboten. Die von der Beklagten angeführten Äußerungen des Dr. Hector Laurence, wie sie in dem von dem Autor des streitgegenständlichen Beitrags verfassten „Schwarzbuch WWF · der Dunkle Geschäfte im Zeichen des Panda“ wiedergegeben sind, wonach „...für unser ehrgeiziges 100-Millionen-Ziel ein paar sekundäre Wälder ...“ hätten „...geopfert werden...“ müssen (vgl. Bl. 249, 430 d. A), trägt nicht die in dem Kontext des Beitrags behauptete Befürwortung der Verdoppelung der „Soja-Wüste“ bzw. der für den Landverbrauch durch Soja-Anbau zu „opfernden“ Fläche der Savannenwälder des Chaco. Denn Hector Laurence selbst sagt im Kontext weiter, dass mehr als Wälder Ackerflächen betroffen seien.

Aus den vorstehenden Erwägungen können die Beklagten sich daher nicht auf das sog. „Presseprivileg“ berufen, nach dem auch eine Behauptung, deren Unwahrheit nicht erwiesen ist, jedenfalls in den Fällen, in denen es um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit geht, auf der Grundlage der nach Art. 5 Abs. 1 GG und § 193 StGB vorzunehmenden Güterabwägung demjenigen, der sie aufstellt oder verbreitet, solange nicht untersagt werden kann, als er sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für erforderlich halten darf (vgl. BGH, NJW 1996, 1131 – Lohnkiller – Rdn. 31 mit zahlreichen weiteren Nachw.). Die Berufung hierauf setzt voraus, dass der auf Unterlassung in Anspruch Genommene vor Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt hat. Diesen Kriterien hält die Vorgehensweise der Beklagten nicht stand. Die Beklagten können zwar zweifellos für sich in Anspruch nehmen, zu einem Thema berichtet zu haben, welches die Öffentlichkeit wesentlich berührt. Denn angesichts der Bekanntheit des WWF und seiner Organisationen sowie dessen u.a.

Über international bekannte Persönlichkeiten werblich publiziertem Engagement für Belange des Natur- und Umweltschutzes berührt die Frage der faktischen Umsetzung dieser Ziele in der praktischen Arbeit der Organisation wesentliche Belange der Öffentlichkeit. Angesichts der das Ansehen und die soziale Wertgeltung des WWF und der Klägerin ganz erheblich beeinträchtigenden Wirkung der mit den angegriffenen Tatsachenbehauptungen vorgebrachten Kritik, genügt das Vorgehen der Beklagten den an die Recherche des Wahrheitsgehalts zu stellenden Anforderungen jedoch nicht. Dem Vorbringen der insoweit darlegungs- und beweispflichtigen Beklagten lässt sich lediglich entnehmen, dass Grundlage der Veröffentlichung die Protokolle gemäß Anlage BB 12, welche Herrn Huismann gemäß seiner im Termin am 06.05.2014 abgegebenen Erklärung bei der Recherche zu dem Beitrag vorlag, sowie die Erklärungen des Dr. Hector Laurence im Rahmen des mit Herrn Huismann geführten Interviews waren. Den an die Beklagten zu stellenden pressemäßigen Sorgfaltsanforderungen wurde damit jedoch nicht Genüge getan. Die vorstehenden Unterlagen können aus den aufgezeigten Gründen die veröffentlichte/verbreitete Aussage nicht tragen, dass die Beklagten damit vor der Veröffentlichung hinreichend sorgfältig mit einem die Aussage tragenden Ergebnis recherchiert haben, ist daher zu verneinen.

d) Hinsichtlich der in den Textpassagen

„In Papua sollen auf 9 Mio. Hektar Palmöl-Plantagen entstehen, laut einem Vertrag den die Industrie mit dem WWF geschlossen hat. Der WWF hat das Land der Papua eigenhändig kartographiert. Er darf mitbestimmen, wo die Plantagen hinkommen.“

„In Papua sollen eine Million Hektar Wald geschützt werden. Dafür dürfen 9 Millionen Hektar für industriell betriebene Plantagen abgeholzt werden – ein Deal des WWF mit der Provinzregierung und der Weltbank. Der WWF hat das Land schon einmal am Reißbrett aufgeteilt“

angegriffenen Äußerungen gilt Folgendes:

Die angegriffenen Äußerungen umfassen das nicht fernliegende Verständnis, dass der WWF mit Industrieunternehmen bzw. mit Regierungsbehörden und der Weltbank Vereinbarungen geschlossen hat, wonach die Urbevölkerung („Stämme“) von ihrem Land vertrieben werden sollen, um dort Palmöl-Plantagen entstehen zu lassen und

dass der WWF aktiv an dieser Vertreibung/Umsiedlung der Menschen aus ihren angestammten Gebieten mitwirkt.

Dieses Verständnis ist der Würdigung der Unterlassungsbegehren nach den oben aufgezeigten Grundsätzen der „Stolpe- Rechtsprechung“ zu Grunde zu legen. Die behauptete Tatsache einer mit den erwähnten Institutionen getroffenen Vereinbarung des vorstehenden Inhalts und der aktiven Mitwirkung an deren Vollzug, war indessen bereits im Veröffentlichungszeitpunkt erwiesenermaßen unrichtig.

Die von den Beklagten angeführte Erklärung von WWF auf der „Diskussionsseite“ über den Film „Der Pakt mit dem Panda“ (BB 7) lässt allenfalls erkennen, dass der WWF um den Erhalt wenigstens eines Waldbestands von 1 Mio. Hektar bemüht war, wenn im Übrigen 9 Mio. Hektar Wald in Plantagen umgewandelt werden sollen. Eine Vereinbarung des Inhalts, dass auf den (restlichen) 9 Millionen Hektar Palmöl-Plantagen entstehen sollen, ergibt sich daraus ebenso wenig wie die aktive Beteiligung an dem Vollzug bzw. an der Umsetzung dieses Plans durch Umsiedlung der ansässigen Bevölkerung im Wege der Kartographierung/Aufteilung der Gebiete. Nichts anderes gilt hinsichtlich der Teilnahme des WWF an der im April 2007 stattgefundenen Veranstaltung („runder Tisch“), an dem die Gouverneure der Provinzen Aceh, Papua und Westpapua über ein Landnutzungskonzept verhandelten. Die bloße Teilnahme des WWF an einer solchen Veranstaltung lässt nicht darauf schließen, dass der WWF sodann Partner einer bei dieser Gelegenheit zu Stande gekommenen Vereinbarung wurde. Dass Umwelt- und Naturschutzorganisationen in vielen Fällen als Sachverständige und/oder Interessenvertreter zu Verhandlungen/Hearings hinzugezogen werden, ohne selbst als Partner in die verhandelten Vereinbarungen einbezogen zu werden, ist Bestandteil des Allgemeinwissens des angesprochenen Rezipientenkreises. Auch die als solche unstrittige Kartographierung der betroffenen Landschaftsgebiete durch den WWF deutet nicht auf die Einbeziehung in eine solche Vereinbarung hin, sondern fügt sich zwanglos als Maßnahme der Bestandsaufnahme in eine Vorgehensweise ein, um sachverständig zu dem verhandelten Landnutzungskonzept Stellung nehmen und Maßnahmen des Bestandsschutzes vortragen zu können.

e) „Wir besuchen einen Punkt auf der Landkarte des WWF. Hier sollen eine Mio. ha Ölpalmen hinkommen, ins Stammesgebiet der Kanume. Sie wissen noch nicht, dass ihre Zeit abgelaufen ist.“

„Wir besuchen einen Punkt auf der Landkarte des WWF. Hier sollen eine Million Hektar Ölpalmen hinkommen. Die Ureinwohner wissen noch nicht, dass ihre Zeit abgelaufen ist.“

Die beiden vorbezeichneten Aussagen sind im Zusammenhang mit den unter lit. d) angegriffenen Äußerungen zu sehen. Gegenstand der Beanstandung der hier zu beurteilenden Äußerungen ist die im Kontext mit den beiden vorstehenden Textpassagen getroffene Aussage, dass die Kanume infolge der angeblich unter aktiver Mitwirkung des WWF vereinbarten Ausdehnung der Palmölplantagen aus ihrem Stammesgebiet vertrieben bzw. umgesiedelt werden sollen, dies ihnen jedoch noch nicht bewusst ist, sie sich also insoweit in „trügerischer Sicherheit wiegen“. Dem wohnt die Behauptung inne, dass die „Vertreibung“ der Kanum aus ihrem Stammesgebiet unvermeidbare Folge der Anpflanzung von 1 Mio. ha Ölpflanzen, also der Ausbreitung der Ölpflanzen in ihr Stammesgebiet ist. Die mit diesem Aussagegehalt als Tatsachenbehauptung einzuordnende Äußerung war aber bereits im Veröffentlichungszeitpunkt erwiesen unwahr. Denn unstreitig siedeln die Kanume in einem bereits jetzt als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Gebiet („Wasur Nationalpark“/Bezirk Merauke), in dem Plantagenpflanzungen weder erlaubt noch geplant sind. Die Kanumes können durch die Pflanzung von Ölpalmen daher auch nicht aus ihrem Stammesgebiet „vertrieben“ werden. Soweit sich ein Teil ihres Stammesgebiets außerhalb dieses Naturschutzgebietes befindet, können zwar Ölpalmen gepflanzt werden; eine Vertreibung der Kanume kann dies aber nicht zur Folge haben, da sie weiterhin in ihrem als Naturschutzpark ausgewiesenen übrigen Stammesgebiet wohnen bleiben können.

III.

Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 97 Abs. 1, 100 Abs. 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

Der Senat sah keinen Anlass für die Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPO). Weder kommt der Rechtsache grundsätzliche Bedeutung zu noch erfordern Belange der Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Gegenstand des Rechtsstreits ist die Beurteilung eines Einzelfalls auf der Grundlage gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung. Rechtsfragen grundsätzlicher Natur, die über den konkreten entschiedenen Einzelfall hinaus von Interesse sein könnten, haben sich nicht gestellt und waren nicht zu beantworten.

Wert: 60.000,00 € (Berufung der Beklagten zu 1: 35.000,00 €;
Berufung der Beklagten zu 2: 25.000,00 €)

Zingsheim

Prof. Dr. Peifer

Schütze

Ausgefertigt:

Beglaubigt:



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

